

SATZUNG

in der Fassung vom 13.06.2026

Arbeiter-Samariter-Bund

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Satzung

des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (Landessatzung)

- § 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Wesen und Aufgaben
- § 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft im Bundesverband
- § 5 Mitgliedschaft im Landesverband
- § 6 Mitgliedschaft in den Regionalverbänden
- § 7 Mitgliederrechte und –pflichten
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Verhältnis zwischen Landesverband und Regionalverbänden
- § 10 Organe
- § 11 Landeskonzferenz
- § 12 Landesauschuss
- § 13 Präsidium
- § 14 Landesvorstand
- § 15 Landesgeschäftsführung
- § 16 Landeskonzrollkommission
- § 17 Organe der Regionalverbände
- § 18 Regionale Mitgliederversammlung
- § 18a Durchführung der regionalen Mitgliederversammlung
- § 19 Regionalvorstand
- § 20 Regionalgeschäftsführung
- § 21 Regionalkonzrollkommission
- § 22 Aufsicht
- § 23 Ordnungsmaßnahmen
- § 24 Verschwiegenheit und Datenschutz
- § 25 Schiedsgericht
- § 26 Richtlinien
- § 27 Ehrenkodex
- § 28 Beurkundung von Beschlüssen
- § 29 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig–Holstein e.V.“, im Folgenden ASB genannt.
- (2) Erkennungszeichen des Landesverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes befinden sich in Kiel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Allgemeinheit im Sinne der Abgabenordnung. Die Körperschaft verfolgt insbesondere folgende steuerbegünstigte Zwecke:
 1. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO),
 2. die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 6. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO),
 7. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
 8. die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke (§ 58 Nr. 1 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben verwirklicht.

- (2) Zu den Aufgaben der Regionalverbände des Landesverbandes gehören die Aufgaben mit regionalem Bezug. Sie verwirklichen insbesondere die steuerbegünstigten Zwecke des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung und nehmen auf regionaler Ebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung,
 2. Förderung des freiwilligen Engagements,
 3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Nottfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz,
 4. Breitenausbildung,
 5. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären

- Sozialen Diensten und Einrichtungen,
6. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 7. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
 8. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen/Tauchen und Rettungsschwimmen/-tauchen sowie Schwimm- und Tauchsport,
 9. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
 10. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit den Landesverbänden und dem Bundesverband,
 11. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,
 12. Öffentlichkeitsarbeit,
 13. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband,
 14. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht,
 15. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe,
 16. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung,
 17. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern,
 18. Mitwirkung in der Sozialplanung,
 19. Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunalpolitischer Ebene,
 20. Förderung der Wohlfahrt, Gesundheit und Bildung durch Organisation sowie Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen auf regionaler und kommunaler Ebene.

- (3) Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehören die überregionalen Aufgaben mit landesweitem Bezug. Er verwirklicht insbesondere die steuerbegünstigten Zwecke des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung und nimmt auf Landesebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information zur Unterstützung der Dienstleistungserbringung der Gliederungen und ihrer Gesellschaften,
2. Förderung der Neugründung von Regionalverbänden und Gesellschaften,
3. Erschließung neuer Aufgabengebiete in inhaltlicher oder regionaler Hinsicht und die damit verbundene zeitlich und inhaltlich begrenzte Übernahme operativer Aufgaben,
4. temporäre Übernahme von Dienstleistungsaufgaben auf Wunsch der Gliederungen,
5. Beteiligung an überregionalen Kooperationsformen im Einvernehmen mit den teilnehmenden Gliederungen,
6. Förderung des freiwilligen Engagements,
7. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen/Tauchen und Rettungsschwimmen/-tauchen sowie Schwimm- und Tauchsport,
8. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
9. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems gemeinsam mit den Gliederungen und dem Bundesverband,
10. Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch ASB- Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt

- werden,
11. Öffentlichkeitsarbeit,
 12. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden,
 13. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern,
 14. Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen,
 15. Stellungnahme zu sozial- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten,
 16. Ausführung der von den Konferenzen und Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben,
 17. Einrichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines Compliance-Management-Systems sowie Beratung und Unterstützung der Gliederungen bei der Umsetzung, insbesondere in den Bereichen Datenschutz, Risikomanagement und Controlling.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Soweit pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt werden, müssen sie angemessen sein. Für Mitglieder von Landesvorstand und Landeskontrollkommission bedarf es der Zustimmung des Landesausschusses; bei Mitgliedern der Regionalvorstände und Regionalkontrollkommissionen muss der Landesvorstand hierüber beschließen.
- (3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Bundesverband

Der Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. (Bundesverband).

§ 5 Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Der Landesverband besteht aus den Regionalverbänden und deren Mitgliedern.
- (2) Die Neugründung von Regionalverbänden ist mit dem Landesvorstand abzustimmen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Landesausschuss.
- (3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Landesverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den geografischen Zuständigkeitsbereich eines Regionalverbandes hinauswirken, können durch den Landesvorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden.

Der Bundesverband ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitgliedschaft in den Regionalverbänden

- (1) Mitglieder der Regionalverbände sind die Mitglieder des ASB Deutschland e.V., die ihren Wohnsitz im Bereich des Regionalverbandes haben, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Gliederung beigetreten sind. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des Regionalverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Regionalverbandes zu werden. Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein, jedoch außerhalb des Bereiches der bestehenden Regionalverbände haben, werden zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte einem benachbarten Regionalverband zugeordnet.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten der Regionalverband und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der betroffene Landesverband oder der Regionalverband binnen acht Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch. Der Landesvorstand sowie der zuständige Regionalvorstand können auch schon vor Fristablauf auf das Widerspruchsrecht verzichten. In diesem Fall ist das Mitglied mit Abgabe der Verzichtserklärungen mit sofortiger Wirkung aktiv und passiv stimmberechtigt.
- (3) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die im Bereich eines Regionalverbandes wirken, können durch den Regionalvorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen. Die Aufnahme erfordert die Zustimmung des Landesvorstandes.
- (4) Zur Beteiligung an der innerverbandlichen Willensbildung des Verbandes sind Mitglieder, die nicht schon bei Aufnahme einem Regionalverband zugeordnet wurden, jederzeit berechtigt, den Beitritt zu einem Regionalverband zu erklären. Der Regionalverband ist berechtigt dem Beitritt eines Mitglieds, welches bisher keinem Regionalverband zugeordnet ist, in entsprechender Anwendung der Bundesrichtlinien (Kap. IV Nr.1) zu widersprechen. Der Regionalvorstand kann auf das Widerspruchsrecht verzichten. Bei einem solchen Verzicht erlangt das Mitglied mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaftsrechte auch in dem Regionalverband und ist berechtigt, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Der Beitritt eines Mitglieds des Landesverbandes zu einem Regionalverband bedarf nicht der Zustimmung des Landesvorstandes. § 6 Abs. 2 der Landessatzung bleibt unberührt.

§ 7 Mitgliederrechte und –pflichten

- (1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im Regionalverband, im ASB Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und im Bundesverband. Soweit Mitglieder nicht bereits bei der Aufnahme einem Regionalverband zugeordnet sind gilt § 6 der

Landessatzung.

- (2) Die Regionalverbände üben ihre Mitgliederrechte in der Landeskonferenz und im Landesausschuss aus. Dort nehmen sie auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz und im Bundesausschuss wahrgenommen.
- (3) Die korporativen Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzliche Vertretung oder eine beauftragte Person ohne Stimmrecht aus.
- (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Bei Zustimmung des Regionalverbandes können Mitglieder, die dieser nicht angehören, freiwillig und ehrenamtlich bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mitwirken. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Nur Mitglieder können als Delegierte, in einen Vorstand, eine Kontrollkommission oder eine sonstige Organstellung gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (7) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,
 - Ausschluss,
 - Tod (bei natürlichen Personen),
 - Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).
- (2) Ein Wiedereintritt ist möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband soweit diese noch Mitglied im Landesverband ist. Die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband bleibt bestehen, falls das Mitglied bei Beendigung der Mitgliedschaft in einem Regionalverband dies ausdrücklich wünscht.
- (4) Löst sich ein Regionalverband auf, bleibt die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einem anderen Regionalverband beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem

Austritt des ausgeschlossenen oder ausgetretenen Regionalverbandes nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.

- (5) Der Mitgliedsverband oder das korporative Mitglied haben den Austritt schriftlich an den Landesvorstand oder den Regionalvorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September, zu erklären.

§ 9 Verhältnis zwischen Landesverband und Regionalverbänden

- (1) Das Verhältnis zwischen Landesverband und Regionalverbänden soll in gesonderten Vereinbarungen, die die Gesamtverantwortung des Landesverbandes sowie die Eigenverantwortung der Regionalverbände in deren Bereich angemessen berücksichtigen und die inhaltliche Gestaltungsfreiheit der Regionalverbände im Rahmen der Satzung und der beschlossenen Haushaltspläne respektieren, geregelt werden.
- (2) Der Landesverband verfügt in seiner Gesamtheit mit den Regionalverbänden über ein einheitliches Vermögen. Die Gesamteinnahmen des Landesverbandes, einschließlich aller Regionalverbände und Betriebe, decken die Gesamtausgaben. Der Landesverband ist einheitlicher Rechtsträger dieses Vermögens, Steuersubjekt, Träger der Pflichten und Rechte gegenüber der Sozialversicherung und anderen außenstehenden Dritten, er ist Arbeitgeber aller im Landesverband und in den Regionalverbänden beschäftigten Mitarbeitenden.
- (3) Die satzungsgemäßen Ziele werden durch den Landesverband einschließlich der Regionalverbände gemeinsam und solidarisch verfolgt.
- (4) Die von den Regionalverbänden aufzustellenden und zu beschließenden Wirtschaftspläne sind Teil des Gesamtwirtschaftsplanes, der vom Landesausschuss jährlich zu beschließen ist. Maßgeblich ist der beschlossene Gesamtwirtschaftsplan. Jeder Regionalverband ist verpflichtet, bei allen Ausgaben, sowohl in ehrenamtlichen als auch in hauptamtlichen Tätigkeitsfeldern, das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Landesverband stützt mit seinen personellen und finanziellen Mitteln die Entwicklung des ASB im gesamten Land Schleswig-Holstein. Dies beinhaltet im Rahmen der verfügbaren Mittel auch eine finanzielle Unterstützung von regionalen Projekten. Hierbei wird der Landesvorstand die wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter Berücksichtigung der, den Regionalverbänden, in unterschiedlichem Maße, zufließenden Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, beachten.
- (5) Zuständigkeiten und Zustimmungserfordernisse regeln eine vom Landesausschuss zu beschließende Geschäftsordnung, sowie Einzelvereinbarungen zwischen den Regionalverbänden untereinander. Der Gesamtwirtschaftsplan, die Geschäftsordnung und Einzelvereinbarungen respektieren den inhaltlichen Gestaltungsspielraum der Regionalverbände bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele im Rahmen der Gesamtentwicklung des Landesverbandes.
- (6) Die ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein und aller seiner Regionalverbände handeln im Rahmen dieser Satzung, der Bundesrichtlinien, der Geschäftsordnung und der Einzelvereinbarungen für den

gesamten Landesverband, und sind in diesem Rahmen zur Vertretung berechtigt.

§ 10 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. das Präsidium,
2. die Landeskonferenz (als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB),
3. der Landesausschuss,
4. der Landesvorstand,
5. die Landeskontrollkommission,
6. die Landesgeschäftsführung.

§ 11 Landeskonferenz

- (1) Die Landeskonferenz ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesausschuss oder dem Landesvorstand zugewiesen ist. Die Beschlüsse der Landeskonferenz sind neben denen von Bundeskonferenz und Bundesausschuss für alle Gliederungen verbindlich.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Landeskonferenz gehören insbesondere:
 1. den Bericht von Landesvorstand und Landesgeschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 2. den Prüfbericht der Landeskontrollkommission entgegenzunehmen,
 3. über die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes zu entscheiden, soweit nicht eine Zuständigkeit des Landesausschusses gegeben ist,
 4. die Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission zu wählen, wobei der Landesvorstand bei Wahlen zur Landeskontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 5. die Landesjugendleitung zu bestätigen; diese Bestätigung endet mit ihrer Amtszeit,
 6. Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission abuberufen,
 7. Änderungen der Landessatzung zu beschließen,
 8. über die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen,
 9. die Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz,
 10. die Landesjugendsatzung zu bestätigen.
- (3) Die ordentliche Landeskonferenz findet alle vier Jahre zwischen drei und sechs Monaten vor der Bundeskonferenz statt. Sie wird vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand hat den Regionalverbänden den Termin der Landeskonferenz mindestens drei Monate vorab bekannt zu geben.
- (4) Eine außerordentliche Landeskonferenz ist vom Landesvorstand einzuberufen:
 1. auf Beschluss des Landesvorstandes,
 2. auf Antrag von mindestens 40 % der Stimmberechtigten der Landeskonferenz,
 3. auf Beschluss des Landesausschusses; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,

4. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Regionalverbände,
 5. auf Verlangen des Bundesvorstandes unter Angabe von Zweck und Grund. Kommt der Landesverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Bundesvorstand sie selbst einberufen.
- (5) Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:
1. den Delegierten der Regionalverbände,
 2. den Vorsitzenden der Regionalverbände oder ihrer Vertretung, die Mitglied des Regionalvorstandes sein müssen,
 3. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 4. dem:der Präsident:in des Landesverbandes und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, letztere beratend,
 5. den Mitgliedern der Landeskonzrollkommission,
 6. vier von der Landesjugend gewählten Vertretern,
 7. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht,
 8. den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretung der korporativen Mitglieder des Landesverbandes ohne Stimmrecht.
- (6) Die Gesamtzahl der von den Mitgliederversammlungen und der Landesjugend (Abs. 5 Nr. 6) zu wählenden Delegierten zur Landeskonzferenz entspricht der dreifachen Anzahl der Amtsdelegierten (Abs. 5 Nr. 2 bis 5). Jeder Regionalverband entsendet mindestens drei Delegierte. Die Verteilung der von den Mitgliederversammlungen zu wählenden Delegierten erfolgt aufgrund der jeweils sieben Monate vor der Landeskonzferenz zum Monatsende festgestellten Mitgliederanzahl der Regionalverbände. Dabei darf kein Regionalverband mehr als 30 % der Delegierten auf sich vereinigen.
- (7) Die Amtszeit der Delegierten zur Landes- und Bundeskonzferenz beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter. Soweit Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken zu wählende Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der meist erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.
- (8) Anträge zur Landeskonzferenz können gestellt werden:
1. von den Mitgliederversammlungen der Regionalverbände,
 2. vom Landesausschuss,
 3. vom Landesvorstand,
 4. von der Landeskonzrollkommission,
 5. vom Bundesvorstand,
 6. von der Landesjugend,
 7. von den Regionalvorständen.
- (9) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens sechs Wochen vor der Landeskonzferenz vorliegen. Initiativanträge, die auch von den Delegierten gestellt werden können, bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Die Landeskonzferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

- (11) Die Mitglieder der Landeskonzferenz sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist die Versendung der Unterlagen maßgebend.
- (12) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (13) Beschlüsse der Landeskonzferenz werden in der Konferenz mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Als Konferenz gilt auch die gleichzeitige Teilnahme von Mitgliedern der Landeskonzferenz gemäß Abs. 5 an einer Kommunikation mittels technischer Kommunikationsmittel, die entweder online oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form stattfindet. Nicht physisch anwesende Stimmberechtigte gemäß § 18a Abs. 4 können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, elektronisch, per Telefax oder per E-Mail abgeben. Teilnahmeberechtigten, die nicht (physisch) anwesend sind, wird der Zugang zu einem Chatroom bzw. der Zugang zu einer Telefon- oder Videokonferenz ermöglicht. Stimmberechtigte müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort, dass sie spätestens zwei Tage vor der Sitzung an ihre zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse erhalten, anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine Sitzung gültig.
- (14) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Kandidierenden mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält eine kandidierende Person, obwohl diese die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, mehr Gegenstimmen, so ist sie nicht gewählt.
- (15) Bei Delegiertenwahlen wird von der Versammlungsleitung eine Liste erstellt; die Wahlberechtigten können so viele Stimmen abgeben, wie Mandate zu vergeben sind. Kumulieren und panaschieren ist nicht möglich. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses. Nicht gewählte Delegierte bilden in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses die Ersatzdelegierten. Soweit erforderlich wird eine Stichwahl durchgeführt, in welcher gewählt ist, wer mehr Stimmen erhält.
- (16) Bei Wahlen und Beschlussfassungen ist eine Stimmabgabe per Handzeichen zulässig, soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht. Für weitere Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Kontrollkommission und Delegierte sowie Ersatzdelegierte sind Blockwahlen zulässig. Bei der Wahl von Ersatzdelegierten muss bei einer Blockwahl jedoch die Reihenfolge der zu Wählenden vorab festgelegt werden.

§ 12 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss beschließt zwischen den Landeskonzferenzen über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesvorstand

zugewiesen ist oder in den Fällen des § 11 Abs. 2 Ziffer 7 - 9 in die alleinige Zuständigkeit der Landeskonferenz fällt. Die Beschlüsse des Landesausschusses sind für alle Gliederungen verbindlich.

- (2) Aufgabe des Landesausschusses ist es insbesondere:
1. den jährlichen Bericht des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung über die Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 2. den Jahresabschluss des Landesverbandes entgegenzunehmen,
 3. den jährlichen Gesamtwirtschaftsplan des Landesverbandes zu beschließen,
 4. Anzahl und Verteilung der Delegierten für die Landeskonferenz zu beschließen und festzustellen, sowie bei Verteilung des Delegiertenschlüssels, unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen der Regionalverbände den Zeitpunkt für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder festzulegen,
 5. Ort und Zeitpunkt der nächsten Landeskonferenz festzusetzen,
 6. zwischen den Landeskonferenzen Mitglieder des Landesvorstandes oder der Landeskontrollkommission abzuwählen. Eine solche Abwahl bedarf 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses. Den betroffenen Mitgliedern und Gliederungen muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden,
 7. sowie Mitglieder aus Regionalvorständen und Regionalkontrollkommissionen abzuwählen. Auch für diese Abwahl ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses erforderlich. Den betroffenen Mitgliedern und Gliederungen muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 8. zwischen den Landeskonferenzen notwendige Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und zur Landeskontrollkommission vorzunehmen, wobei der Landesvorstand bei Ergänzungswahlen zur Landeskontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 9. über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Landesvorstandes, sowie die Entlastung des Landesvorstandes hinsichtlich der Wirtschaftsführung nach Vorlage eines Prüfungsberichtes eines Wirtschaftsprüfers für abgeschlossene Kalenderjahre zu entscheiden,
 10. Rahmenvorgaben für die Arbeit der Gliederungen und der ASB-Gesellschaften zu beschließen,
 11. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen,
 12. zwischen den Landeskonferenzen die Landesjugendleitung zu bestätigen; diese Bestätigung endet mit ihrer Amtszeit,
 13. zwischen den Landeskonferenzen die Landesjugendsatzung zu bestätigen,
 14. die Zuordnung von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein, jedoch außerhalb des geografischen Zuständigkeitsbereiches der bestehenden Regionalverbände haben, zu einem benachbarten Regionalverband festzulegen.
- (3) Beschlüsse des Landesausschusses werden in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige Teilnahme von Mitgliedern des Landesausschusses gemäß Abs. 5 an einer Kommunikation mittels technischer Kommunikationsmittel, die entweder online oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form stattfindet. Nicht physisch anwesende Stimmberechtigte gemäß § 18a Abs. 4 können an der Beschlussfassung teilnehmen,

indem sie ihre Stimme schriftlich, elektronisch, per Telefax oder per E-Mail abgeben. Teilnahmeberechtigten, die nicht (physisch) anwesend sind, wird der Zugang zu einem Chatroom bzw. der Zugang zu einer Telefon- oder Videokonferenz ermöglicht. Stimmberechtigte müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort, das sie spätestens zwei Tage vor der Sitzung an ihre zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse erhalten, anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine Sitzung gültig. Die Regelungen des § 18 Abs. 8 bis 10 sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Landesausschusses statt. Zwischen den Sitzungen liegt in der Regel ein halbes Jahr. Die Sitzungen werden vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand hat weitere Sitzungen einzuberufen:
 1. auf eigenen Beschluss; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,
 2. auf Antrag von mindestens 40 % der Stimmberechtigten des Landesausschusses,
 3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Regionalverbände.
- (5) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem:der Präsident:in des Landesverbandes und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, letztere beratend,
 2. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 3. zwei von der Landesjugend gewählten Vertreter:innen,
 4. je zwei von jedem Regionalverband zu bestimmenden Mitgliedern des jeweiligen Regionalvorstandes,
 5. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission ohne Stimmrecht,
 6. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht.
- (6) Die Regionalgeschäftsführungen sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Landesausschusssitzungen teilzunehmen.
- (7) Anträge zum Landesausschuss können gestellt werden:
 1. von den Mitgliedern des Landesausschusses,
 2. vom Landesvorstand,
 3. von der Landeskontrollkommission,
 4. von der Landesjugend,
 5. von den Vorständen und Mitgliederversammlungen der Regionalverbände,
- (8) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens vier Wochen vor der Landesausschusssitzung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Die Mitglieder des Landesausschusses sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist die Versendung der Einladungen maßgebend. Der Termin der Landesausschusssitzung ist mindestens 6 Wochen vorher den Regionalverbänden bekannt zu geben.
- (10) Die Sitzungsleitung liegt beim Landesvorsitz, bei dessen Verhinderung bei einer seiner Stellvertretungen. Im Übrigen gelten § 11 Abs. 12 bis 14 entsprechend.

§ 13 Präsidium

- (1) Zur Beratung seiner Organe in allen grundsätzlichen Fragen kann der Landesverband eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie weitere Mitglieder in das Präsidium berufen. Das Präsidium pflegt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand Kontakte zu maßgeblichen Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft und repräsentiert den ASB auf Landesebene.
- (2) Der:die Präsident:in und die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden von der Landeskonzferenz oder dem Landesauschuss ernannt und abberufen. Die Ernennung ist zeitlich unbegrenzt.

§ 14 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesauschuss, Landeskonzferenz und Landesauschuss zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Der Landesvorstand bestellt die Landesgeschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Landesvorstandes sind insbesondere:
 1. die strategischen Ziele des Landesverbandes periodisch festzulegen,
 2. die Landesgeschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besondere Vertretung nach § 30 BGB zu bestellen und abuberufen.
 3. die Mitglieder der gewählten Regionalvorstände zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der gewählten Mitglieder des Regionalvorstandes erfordert eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes. Eine Entscheidung kann nicht im Umlaufverfahren oder in schriftlicher Abstimmung getroffen werden. Der Landesvorstand berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Gesamtverantwortung für die Entwicklung des Vereins im Bereich des Landes Schleswig-Holstein. Beabsichtigt der Landesvorstand ein Regionalvorstandsmitglied nicht zu bestätigen, ist diesem und dem betreffenden Regionalverband vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 19 Abs. 1). Die Entscheidung, ein oder mehrere Mitglieder von Regionalvorständen nicht zu bestätigen, ist den Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Sie ist dem Landesauschuss mitzuteilen, die Begründung jedoch nur, wenn die betroffene Person zustimmt.
 4. eine Geschäftsordnung für den Landesvorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Landesvorstand und Landesgeschäftsführung zu beschließen,
 5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 6. nach Anhörung der Landeskonzrollkommission eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auszuwählen und zu beauftragen.
 7. den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes und der Prüfung der Geschäftsführung zu verabschieden sowie über die Entlastung der Landesgeschäftsführung für das Berichtsjahr zu entscheiden.

8. Für den Fall, dass ein Regionalverband nicht über einen ordnungsgemäßen Vorstand bzw. eine Kontrollkommission verfügt, ist für Übergangslösungen Sorge zu tragen. Diese können in der Einsetzung eines Interimsvorstandes bestehen.
 9. Die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Landesausschuss und der Landeskonzferenz zu erfüllen.
- (4) Aufgabe des Landesvorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass
1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
 2. die ASB-Gesellschaften des Landesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
 3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Landesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Landesvorstand als Gesellschaftervertretung dies verlangt.
- (5) Dem Landesvorstand obliegt es gemeinsam mit der Landesgeschäftsführung:
1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Regionalverbände im Landesverband beratend teilzunehmen, oder hierzu eine beauftragte Person zu entsenden. Der Landesvorstand hat das Recht, aus wichtigem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung zu verlangen. Kommt die Gliederung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann er sie selbst einberufen.
- (7) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Landesvorsitz einberufen. Dieser, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertretung, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Sitzung, die als Präsenzveranstaltung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann.
- (8) Der Landesvorstand besteht aus:
1. Dem:der Landesvorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. drei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl wird durch die Landeskonzferenz festgelegt,
 4. der Landesjugendleitung.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch den Landesvorsitzenden und einem stellvertretenden Landesvorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Landesvorstandsmitglied oder einer bestellten besonderen Vertretung nach § 30 BGB vertreten.

- (9) Die:der Vorsitzende der Landeskontrollkommission oder bei Verhinderung eine Vertretung des Vorsitzes sind berechtigt, und die Landesgeschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teilzunehmen.
- (10) Der Landesvorstand wird für vier Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Eintragung des von der Landeskonzferenz neu gewählten Landesvorstandes in das Vereinsregister. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Landesvorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes beschränkt.
- (11) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Landesvorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (12) Beschlüsse des Landesvorstandes werden in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts Anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einer Kommunikation mittels technischer Kommunikationsmittel, die entweder online oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form stattfindet. Nicht physisch anwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, elektronisch, per Telefax oder per E-Mail abgeben.
- (13) In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Landesvorstandsstimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.
- (14) Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.

§ 15 Landesgeschäftsführung

- (1) Die Landesgeschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung des Landesverbandes auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz, Landesausschuss und Landesvorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel

zu bewegen. Die Landesgeschäftsführung ist berechtigt, im Rahmen ihres Geschäftsbereichs Aufgaben, Zuständigkeiten sowie Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse ganz oder teilweise auf hauptamtliche Mitarbeitende sowie auf die Regionalgeschäftsführungen zu übertragen (Delegation). Die Übertragung kann durch Dienstanweisung, Geschäftsordnung oder Einzelvollmacht erfolgen; Untervollmachten sind zulässig.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

1. der Abschluss, die Änderung und Beendigung der zur Leitung des Landesverbandes notwendigen Rechtsgeschäfte und Verträge aller Art, soweit diese nicht zu den unübertragbaren Aufgaben des Landesvorstandes gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung gehören,
2. die Durchführung des vom Landesausschuss beschlossenen Gesamtwirtschaftsplanes der Landesgeschäftsstelle sowie die Beobachtung der Wirtschaftspläne der Regionalverbände in Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden,
3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
4. das Unterhalten einer Landesschule zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
5. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
6. die Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information der Gliederungen und Gesellschaften,
7. die Öffentlichkeitsarbeit,
8. die Betreuung und Information der Mitglieder und Mitglieder- und Spendenwerbeaktionen in Abstimmung mit dem Bundesverband,
9. die Unterstützung des Landesvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
10. die Durchführung von Beschlüssen des Landesvorstandes,
11. die Einführung und Weiterführung eines einheitlichen Berichtswesens,
12. die Förderung des Wissensaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den Regionalverbänden durch Veranstaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Regionalgeschäftsführungen und Fachdienstleitungen,
13. der Erlass von Dienstanweisungen sowie die Regelung von Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen innerhalb der Organisation,

(3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes:

1. die Verlegung der Landesgeschäftsstelle,
2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen, sowie deren Veräußerung,
4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
5. der Abschluss von Tarifverträgen.

Der Landesvorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (4) Der Landesgeschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Landesvorstand:
1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen, und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Die Landesgeschäftsführung hat gegenüber dem Landesvorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
1. Die Landesgeschäftsführung hat den Landesvorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Landesverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
 2. Die Landesgeschäftsführung hat dem Landesvorstand
 - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Landesverbandes zu berichten,
 - jährlich bis zum 30.09. einen Entwurf des Gesamtwirtschaftsplans, einschließlich eines Wirtschaftsplanes für die Landesgeschäftsstelle, für das folgende Kalenderjahr und gegebenenfalls, sobald erforderlich, einen Nachtrags-Wirtschaftsplan vorzulegen,
 - spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss des Landesverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
 3. Die Landesgeschäftsführung hat den Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten bei
 - wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Gesamtwirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplanes im laufenden Geschäftsjahr führt,
 - außergewöhnlichen Ereignissen insbesondere, wenn sie zu einer Gefährdung des Landesverbandes oder einer seiner Gliederungen in ihrer Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Landesgeschäftsführung unterliegt neben dem Landesvorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitel X der Bundesrichtlinien.
- (7) Die Landesgeschäftsführung muss Mitglied im ASB sein.
- (8) Als Leitung der Landesgeschäftsstelle ist die Landesgeschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlich Mitarbeitenden sowie der hauptamtlichen Mitarbeitenden der Regionalverbände. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeitenden zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher. Sie ist gegenüber den Regionalgeschäftsführungen fachlich und organisatorisch weisungsbefugt.
- (9) Die Landesgeschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Landesvorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besondere

Vertretung nach § 30 BGB aus.

- (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung. Die Landesgeschäftsführung verpflichtet sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
- (11) Die Amtszeit beträgt maximal fünf Jahre. Der Dienstvertrag ist ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.
- (12) Der Landesvorstand kann die Landesgeschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt die Landesgeschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (13) Die Landesgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Landesorgane mit Ausnahme der Landeskontrollkommission beratend teil. Er hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Regionalvorstandssitzungen des Landesverbandes beratend teilzunehmen.

§ 16 Landeskontrollkommission

- (1) Die Landeskontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landesverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Landesvorstand.
- (2) Die Landeskontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Landesverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen. Ihr können vom Landesvorstand und vom Landesausschuss in besonderen Fällen Prüfungen bei nachgeordneten Gliederungen übertragen werden. Anlässlich dieser Prüfungen können auch Prüfungsberichte der nachgeordneten Kontrollkommissionen oder Teile davon bestätigt oder aufgehoben werden.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Landeskontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision, sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen, und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Landeskontrollkommission sind der Landesvorstand und die Landesgeschäftsführung verpflichtet, von ihrem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertretung (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften können sie Mitglieder der Landeskontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte

Geheimhaltungserklärung abgeben.

- (5) Die Landeskontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Landesvorstands- und Landesausschuss-Sitzungen sowie von Vorstandssitzungen nachgeordneter Gliederungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Landeskontrollkommission dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung des Landesverbandes und gegebenenfalls des betroffenen Regionalverbandes zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme zu erstellen.
- (8) Die:der Vorsitzende der Landeskontrollkommission oder bei Verhinderung eine Vertretung des Vorsitzes sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission sind berechtigt, an den Landeskonferenzen mit Stimmrecht und an den Landesausschuss-Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Bei der Auswahl der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die Landeskontrollkommission zu hören.
- (10) Die Landeskontrollkommission besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird durch die Landeskonferenz festgelegt. Sie wählen sich ihren Vorsitz selbst. In der Landeskontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Bundeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.
- (11) Die Landeskontrollkommission wird von der ordentlichen Landeskonferenz für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (12) Im Übrigen gelten § 14 Abs. 7, 12 bis 14 entsprechend.

§ 17 Organe der Regionalverbände

Organe der Regionalverbände sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Regionalvorstand,
3. die Regionalkontrollkommission.

§ 18 Regionale Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit die Entscheidung nicht dem Regionalvorstand zugewiesen ist. Die Mitgliederversammlung beachtet die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die

Geschäftsordnung und die für regionale Gliederungen beachtlichen Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz und Landesauschuss und bewegt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

- (2) Für die Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlungen gelten § 11 Abs. 2 Ziffer 1-6 und 9 entsprechend.
- (3) In den Regionalverbänden werden jährlich ordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt. Sie werden vom Regionalvorstand einberufen. An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder, die dem betreffenden Regionalverband angehören, mit Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Regionalvorstand einzuberufen:
 1. wenn der Regionalvorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Regionalverbandes erfordert,
 2. wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des Regionalverbandes verlangt wird,
 3. wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Kommt der Regionalverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 2. vom Regionalvorstand,
 3. von den Kontrollkommissionen der Regionalverbände und des Landesverbandes
 4. vom Landesvorstand,
 5. von der Regionalgeschäftsführung und von der Landesgeschäftsführung,
 6. von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).
- (6) Anträge müssen dem Regionalvorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Die regionale Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung an prominenter Stelle der Website des Vereins www.asb-sh.de bekannt zu machen. Zusätzlich können die Mitglieder in Schriftform (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB), z. B. per E-Mail, unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die Anschrift bzw. E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.
- (8) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 12-14 entsprechend.

§ 18a Durchführung der regionalen Mitgliederversammlung

- (1) Die regionale Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach

pflichtgemäßem Ermessen des Regionalvorstands erfolgen:

1. als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. Präsenzveranstaltung),
2. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat u.ä.) teilnehmen können (sog. Online-Präsenzversammlung) oder
3. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. virtuelle Mitgliederversammlung).

Der Grundsatz für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung. Wird die Mitgliederversammlung als Online-Präsenzveranstaltung (Nr. 2) oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Nr. 3) durchgeführt, gelten die Mitglieder, die mittels technischer Kommunikationsmittel an der Mitgliederversammlung teilnehmen, als anwesend.

- (2) Der Regionalvorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen.
- (3) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Regionalvorstands hat kein Mitglied einen Anspruch darauf, mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 teilzunehmen.
- (4) Bei der Durchführung von Online-Präsenzveranstaltungen (Abs. 1 Nr. 2) wird den Mitgliedern, die nicht (physisch) anwesend sind, der Zugang zu einem Chatroom bzw. der Zugang zu einer Telefon- oder Videokonferenz ermöglicht. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Die Mitglieder erhalten ihr Passwort dadurch, dass sie sich mittels eines vom Verein vorgehaltenen Online-Anmeldetools mittels E-Mail unter Nennung ihrer Mitgliedsnummer anmelden. Nach erfolgter Anmeldung und Registrierung erhalten diese Mitglieder ihr Passwort spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung durch eine gesonderte Mail. Das Passwort ist jeweils nur für eine Online-Präsenzveranstaltung gültig.
- (5) Bei der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen (Abs. 1 Nr. 3) gelten die Bestimmungen des Abs. 6 entsprechend.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (7) Der Regionalvorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer Online-Präsenzveranstaltung (Abs. 1 Nr. 2) kann der Regionalvorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Online-Präsenzveranstaltung physisch anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung (Abs. 1 Nr. 3) kann der Regionalvorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

- (8) Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und 3 können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die der Vorstand im Beschlusswege entscheidet. Dabei hat der Regionalvorstand den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.
- (9) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software) für die Online-Präsenzversammlung (Abs. 1 Nr. 2) und für die virtuelle Mitgliederversammlung (Abs. 1 Nr. 3) legt der Regionalvorstand im Beschlusswege fest. Dabei hat er ebenfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.
- (10) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei Online-Präsenzversammlungen (Abs. 1 Nr. 2) und virtuellen Versammlungen (Abs. 1 Nr. 3) führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

§ 19 Regionalvorstand

- (1) Der neu gewählte Vorstand eines Regionalverbandes ist vom Landesvorstand zu bestätigen (§ 14 Abs. 3 Nr. 3). Eine Nichtbestätigung darf nur ausnahmsweise erfolgen, um Schaden von dem Regionalverband und/oder dem Landesverband abzuwenden. Wird ein Mitglied des gewählten Regionalvorstandes nicht bestätigt, so gilt es für die Dauer der Nichtbestätigung nicht als Mitglied des Regionalvorstandes. Ein nicht bestätigtes Regionalvorstandsmitglied kann den Landesausschuss anrufen. Zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes kann jederzeit das Schiedsgericht (§ 25) angerufen werden.
- (2) Der Regionalvorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz und Landesausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (3) Nicht übertragbare Aufgaben des Regionalvorstands sind insbesondere:
 1. die strategischen Ziele des Regionalverbandes periodisch festzulegen,
 2. bei der Einstellung der Regionalgeschäftsführung durch den Landesverband mitzuwirken,
 3. den jährlichen Teilwirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen. Wirtschaftspläne des Regionalverbandes sind durch den Landesverband zu genehmigen, bevor dieser dem Landesausschuss den Gesamtwirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorlegt,
 4. eine Geschäftsordnung für den Regionalvorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Regionalvorstand und Regionalgeschäftsführung zu beschließen,

5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Regionalgeschäftsführung zu beaufsichtigen,
 6. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
 7. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (4) Die sonstigen Aufgaben des Regionalvorstandes entsprechen denen des Landesvorstandes nach § 14 Abs. 4 und 5 auf regionaler Ebene.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Regionalvorstand und Regionalgeschäftsführung, für die der Landesausschuss eine Vorgabe beschließt.
- (6) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Regionalvorsitz einberufen.
- (7) Der Regionalvorstand besteht aus:
1. dem:der Vorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. bis maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, die Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt,
 4. der Jugendleitung.
- (8) Im Übrigen gelten § 14 Abs. 9 bis 14 entsprechend.

§ 20 Regionalgeschäftsführung

- (1) Die Regionalgeschäftsführung ist befugt, die, im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung des Regionalverbandes, auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Der Begriff „Regionalgeschäftsführung“ bezeichnet die für die laufende Geschäftsführung verantwortliche hauptamtliche Leitung des Regionalverbandes. Die konkrete Funktionsbezeichnung (z. B. Regionalgeschäftsführung, Regionalleitung, Regionalgeschäftsstellenleitung oder vergleichbare Bezeichnungen) ist unerheblich. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz, Landesausschuss, Landesvorstand und Regionalvorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen. Sie handelt im Rahmen der ihr von der Landesgeschäftsführung übertragenen Zuständigkeiten und unterliegt deren fachlicher und organisatorischer Weisung.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. der Abschluss, die Änderung und Beendigung aller zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Rechtsgeschäfte und Verträge aller Art, soweit diese von der Landesgeschäftsführung im Rahmen der Geschäftsordnung, durch Weisung oder sonstige Delegation übertragen wurden,
 2. die Durchführung des vom Landesausschuss beschlossenen Teilwirtschaftsplans,
 3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,

4. die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen,
 5. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
 6. die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 7. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
 8. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems, sowie des Berichtswesens,
 9. die Öffentlichkeitsarbeit,
 10. die Unterstützung des Regionalvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
 11. die Durchführung von Beschlüssen des Regionalvorstandes,
 12. die Wahrnehmung von durch die Landesgeschäftsführung übertragenen Aufgaben und Befugnissen.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Regional- sowie des Landesvorstandes:
1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
 3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
 4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete.

Der Regionalvorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (4) Die Regionalgeschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich in einem Anstellungsverhältnis zum Landesverband aus. Das Nähere regelt eine vom Landesausschuss beschlossene „Geschäftsordnung für Regionalvorständen“. Die Regionalgeschäftsführung verpflichtet sich, diese als verbindlich anzuerkennen. Sie untersteht der fachlichen und organisatorischen Leitung der Landesgeschäftsführung. Das Nähere regeln die Geschäftsordnung sowie Dienstanweisungen der Landesgeschäftsführung.
- (5) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 4 bis 8 entsprechend

§ 21 Regionalkontrollkommission

Mit Ausnahme der besonderen Rechte der Landeskontrollkommission gilt § 16 entsprechend.

§ 22 Aufsicht

- (1) Der Landesverband ist gegenüber den nachgeordneten Gliederungen zur Aufsicht über die Einhaltung der Satzungen, der Bundesrichtlinien und der verbindlichen Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse, insbesondere der Einhaltung der Wirtschaftspläne der Regionalverbände berechtigt. In diesem Rahmen kann der Landesverband den Regionalverbänden in Einzelfällen bindende Weisungen erteilen, sowie bei Nichtbefolgung, zur Abwendung eines Schadens, notwendige Maßnahmen im Bereich

der Regionalverbände auch gegen deren Willen durchsetzen.

- (2) Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Bundesverband an.
- (3) Der Landesvorstand oder von ihm beauftragte Personen können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen sind jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Regionalkontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen, und hat das Recht, daran teilzunehmen.
- (4) Die Regionalverbände erkennen das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.

§ 23 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
 1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen,
 2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden,
 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist,
 4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwiderhandeln oder diese gefährden.
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
 1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis,
 2. befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten,
 3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen,
 4. Abberufung aus Organstellungen,
 5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der jeweilige Regionalvorstand. Den Ausschluss, die Suspendierung und Abberufung von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. Zwischen den Landeskongressen kann der Landesausschuss hierüber entscheiden.
- (4) Gegen Mitgliedsverbände und korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung. Über den Vereinsausschluss auf Landesebene entscheidet der Landesausschuss.
- (5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens

ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig. Im Rahmen der Aufsicht gemäß § 22 kann der Landesvorstand gegenüber den Mitgliedern des Regionalvorstandes und der Regionalkontrollkommission auch Vereinsordnungsmittel gemäß § 23 Abs. 2, Ziff. 1 verhängen.

- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der jeweilige Regionalvorstand oder die Vertretung des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach § 17 der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

§ 24 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes sowie der Regionalverbände sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Regionalvorstandsmitglieder Kenntnis erhalten, verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Das Wohl des ASB ist grundsätzlich vorrangig.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes sowie der Regionalverbände – mit Ausnahme der Landeskonferenz sowie der Mitgliederversammlungen - können ihr Amt erst nach Abgabe einer schriftlichen Datenschutzerklärung, insbesondere in Bezug auf das allgemeine Datengeheimnis gemäß Bundesdatenschutzgesetz und das Sozialgeheimnis nach dem Sozialgesetzbuch I wahrnehmen.

§ 25 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB, die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über:

1. Streitigkeiten zwischen
 - Gliederungen des ASB,
 - korporativen Mitgliedern,
 - Organmitgliedern und Organen, mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Bundesvorstand und Bundesgeschäftsführung,
 2. die Anwendung und Auslegung der Bundesrichtlinien und der Satzungen, sowie über Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel.
- (3) Das Schiedsgericht hat mindestens zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus einem Kammervorsitz und zwei Beisitzenden. Die Kammern werden im Wechsel tätig. Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Bundeskonferenz für 4 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzenden der Kammern dürfen kein anderes Mandat im ASB haben und keine hauptamtlich Mitarbeitenden des ASB sein. Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzenden.
- (4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für die Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß.
- (6) Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt die vom Bundesausschuss zu beschließende Schiedsordnung.

§ 26 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz am 08. Dezember 2023 beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind für den Landesverband und die Regionalverbände verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 27 Ehrenkodex

- (1) Unvereinbare Tätigkeiten
 1. Um Interessengegensätze zu vermeiden, werden folgende Bereiche geregelt:
 - Unvereinbarkeit von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeit,
 - Einschränkungen für hauptamtlich Mitarbeitende,
 - Befangenheit bei der Beschlussfassung,
 - Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen.
 2. Die Ausschüsse können für alle Bereiche weitergehende Regelungen beschließen.
- (2) Unvereinbarkeit von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeit
 1. Regionalvorstandsmitglieder und Mitglieder von Regionalkontrollkommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 2. Die Wahl von hauptamtlich Mitarbeitenden (einschließlich Geschäftsführungen und Freiwilligendienstleistenden) aller Organisationsstufen des ASB und seiner Gesellschaften in Regionalvorstände und Regionalkontrollkommissionen ist nicht

- zulässig.
3. Für die Wahl hauptamtlich Mitarbeitender in Regionalvorstände kann es Ausnahmen geben, nicht jedoch für Regionalgeschäftsführungen und Mitarbeitende im Anstellungsverband bzw. in dem Verband, der Mehrheitsgesellschafter ist. Anstellungsverband für die Mitarbeitenden in Schleswig-Holstein ist ausschließlich der Landesverband.
 4. Ausnahmen i.S.d. Ziffer 2.3 sind nur mit Genehmigung des Ausschusses der übergeordneten Organisationsstufe zulässig. Bei Ablehnung der Genehmigung ist die Wahl insoweit ungültig.
- (3) ASB-Gesellschaften dürfen keine Beteiligungen von hauptamtlich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden und Geschäftsführungen zulassen.
- (4) Befangenheit bei der Beschlussfassung
1. An der Beschlussfassung in den Organen von Bundesverband, Landesverbänden, Regionalverbänden und deren ASB-Gesellschaften darf ein Mitglied oder seine Vertretung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen des Mitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
 2. Gleiches gilt, wenn das Mitglied oder seine Angehörigen Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs bei einer Gesellschaft oder Vereinigung ist, das durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erfährt oder erfahren könnte.
- (5) Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen
1. Ein Mitglied von Vorstand oder Geschäftsführung des ASB kann im Namen seiner Gliederung weder mit sich, in eigenem Namen, noch als Vertretung eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Die Ausschüsse können im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des In-sich-Geschäfts gestatten.
 2. Mitglieder von Kontrollkommissionen dürfen weder mittel- noch unmittelbar entgeltliche Leistungen für die Gliederung, für die sie tätig sind, oder eine ihrer Gesellschaften erbringen. Dies gilt nicht für Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale.
 3. Geschäftsbeziehungen zwischen dem ASB sowie seinen Gesellschaften und Organmitgliedern oder ihren Angehörigen, sind darüber hinaus nur nach Maßgabe von Rahmenvorgaben der Ausschüsse zulässig.

§ 28 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Landeskongressen, Sitzungen des Landesausschusses, der Mitgliederversammlungen und der Vorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von der Versammlungsleitung bzw. dem Vorsitz und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Sitzungen der Regionalvorstände sowie Regionalkontrollkommissionen sind dem Landesverband unverzüglich zuzuleiten.

§ 29 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung

- (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen können von der Landeskonferenz nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösung des Landesverbandes oder eines Regionalverbandes kann von der Landeskonferenz bzw. der Mitgliederversammlung ebenfalls nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Landesvorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist der Landesausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Bundesverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Kiel, den 13.06.2026

gez. Thomas Elvers
Landesvorsitzender

gez. Nicole Poggensee
Protokollführung